



Verfügungsfonds Bischofswerda „Altstadt“ und „Südstadt“



Hinweise zum Verfügungsfonds Bischofswerda

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Initiativen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen zur Verfügung. Aus Mitteln des Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Projekte (ohne Folgekosten), die den gebietsbezogenen Entwicklungszielen und/oder der Verstärkung angestoßener Prozesse und Projekte der integrierten Stadtteilentwicklung dienen, kurzfristig finanziert werden können. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern, nachbarschaftliche Kontakte stärken, Begegnungen ermöglichen und Netzwerke stärken sowie

- *Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,*
- *Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Stadtteile,*
- *Mitmachaktionen/Festivitäten in den Stadtteilen,*
- *Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,*
- *Maßnahmen zur Imagebildung,*
- *Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.*

Für die Mittelvergabe gelten die Regelungen der „Richtlinie Verfügungsfonds“ vom 01.11.2016.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das zuständige Beteiligungsgremium. Der/die Antragsteller/in muss den Antrag ggf. im Beteiligungsgremium vorstellen und erläutern.

Weitere Hinweise finden Sie unter: <http://www.bischofswerda.de/leben-wohnen-und-arbeiten/verfuegungsfonds-bischofswerda.html>.

Rückfragen bitte an:
Stadtverwaltung Bischofswerda,
Bauamt, Frau Fischer
Telefon: 03594 786-107
Mail: diana.fischer@bischofswerda.de

oder

Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH
Geschäftsstelle Dresden
(Betreuung Verfügungsfonds)
Frau Franke
Telefon: 0351 80828-23
Mail: anja.franke@wuestenrot.de

Beratungstermine können nach Voranmeldung vereinbart werden.



Verfügungsfonds Bischofswerda „Altstadt“ und „Südstadt“



Allgemeines

Zur Förderung der zuvor genannten Maßnahmen werden entsprechende Fördermittel der Städtebauförderung von Bund, dem Freistaat Sachsen und der Stadt Bischofswerda bereitgestellt. Eine Maßnahme kann dabei im Regelfall mit bis zu 1.000 EUR im Jahr unterstützt werden.

Es können Maßnahmen gefördert werden, die positiven, nachhaltigen Einfluss auf Bereiche innerhalb der Gebiete „Altstadt“ und „Südstadt“ in Bischofswerda haben¹. Für das Gebiet „Altstadt“ steht ein Budget von max. 25.000 EUR jährlich bis 2019 und für das Gebiet „Südstadt“ stehen max. 10.000 EUR jährlich bis 2020 im Rahmen des Verfügungsfonds zur Verfügung.

Die Maßnahmen können max. zu 50 % aus dem Verfügungsfonds gefördert werden. Dabei kommen nur investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Ausgaben für die Förderung in Frage. Die verbleibenden 50 % sind der private Anteil, der auch durch private Dritte i. F. v. Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen erbracht werden kann.

Der Weg im Förderdschungel

1 Antrag stellen | beraten lassen

Zunächst muss der [„Antrag auf Zuschuss aus dem Verfügungsfonds“](#) an das Entscheidungsgremium der Stadt Bischofswerda gestellt werden. Darin werden sowohl Daten über den Antragsteller, als auch über die geplante Maßnahme, deren Nutzen für das Gebiet und deren Kosten- und Finanzierungsplan erfasst. Bei Fragen werden Sie gern durch die genannten Ansprechpartner beraten.

Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Anträge, die bis zum Ende des zweiten Quartalsmonats eingegangen sind, werden in der jeweiligen Quartalsentscheidung berücksichtigt.

2 Gremium trifft Entscheidung

Das durch die Stadt einberufene Gremium entscheidet über die Mittelzuwendung der eingereichten Maßnahmen. Das Gremium tagt vierteljährlich, jeweils am letzten Mittwoch des Quartals.

3 Zuwendungsbescheid

Nach der Entscheidung des Gremiums erhalten Sie postalisch einen Zuwendungsbescheid (im positiven Fall) über die Höhe und damit verbundenen Regeln der Förderung Ihrer Maßnahme. Ab jetzt können Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen.

4 Abrechnung der Mittel

Spätestens zwei Monate nach Ende Ihrer Maßnahme sind die Mittel abzurechnen. Dabei müssen Sie über die Maßnahme berichten (Bericht mit Fotos), die Öffentlichkeitsarbeit nachweisen (Presseinformation o. ä.) sowie die vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalrechnungen darlegen. Dafür sind die [Abrechnungformulare](#) zu verwenden. Im Anschluss bekommen Sie die tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben (bis zu 1.000 EUR bei 50 %iger Förderung) aus dem Verfügungsfonds erstattet.

¹ Die Karte der Fördergebiete ist ebenfalls auf der zuvor genannten Homepage der Stadt Bischofswerda verfügbar.



Verfügungsfonds Bischofswerda „Altstadt“ und „Südstadt“



Was sind investive, investitionsvorbereitende/-begleitende und nichtinvestive Kosten

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Beispiele:

- Bepflanzung/Begrünung öffentlicher Flächen,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum,
- Beschilderungs- und Leitsysteme,
- Aufbau von Infoterminals,
- Infotafeln über den Handelsbesatz,
- Gestaltung von Eingangssituationen an Geschäften
- Anschaffung, Aufstellung von neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatten, Infotafeln),
- Zwischennutzung von Baulücken oder leerstehenden Wohn- und Geschäftsräumen,
- Umbau von Hinterhöfen,
- Gestaltung von öffentlichen Plätzen,
- Fassadengestaltung.

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

Beispiele:

- Erarbeitung von Analysen/Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind,
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
- Umnutzungskonzepte für [Laden-]Flächen,
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien),
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie) unter Beachtung der Gestaltungssatzung (für Altstadt),
- Durchführung von Wettbewerben,
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen.

Nichtinvestiv (nur über Drittmittel finanzierbar) sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Beispiele:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbank/Geschäftsflächenmanagement,
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen,



Verfügungsfonds Bischofswerda „Altstadt“ und „Südstadt“



- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen (aller Art) zur Frequenzsteigerung/Kundenbindung/Kundenneugewinnung, Marketingaktionen aller Art
- Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten),
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe.

Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- sich wiederholende Veranstaltungen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen außerhalb der benannten Fördergebiete,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen beinhalten.

Des Weiteren wird das Recht auf Mittelrückforderung vorbehalten, insbesondere bei

- vorzeitigem Maßnahmenbeginn,
- nicht bewilligter oder zweckentfremdeter Verwendung der Mittel,
- nicht fristgerechter Abrechnung.



Verfügungsfonds Bischofswerda „Altstadt“ und „Südstadt“



Hinweise zum Ausfüllen des Fördermittelantrags und zur nachfolgenden Abrechnung

- Die Regelförderung beträgt 50 % der anfallenden Aufwendungen, max. 1.000,00 EUR. Ausnahmen sind zu begründen und werden durch das Gremium entschieden.
- Die restlichen 50 % Eigenleistung können durch Eigenmittel oder über Dritte aufgebracht werden. Dazu zählen u. a. Spenden, Sponsoring, Sach- und Arbeitsleistungen. Arbeitsleistungen werden pauschal mit 8,00 EUR/Stunde angesetzt und sind nach Ende der Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises tabellarisch vorzulegen. Weiterhin kann eine kalkulatorische Miete oder Pacht veranschlagt werden, wenn bspw. eigene Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Die Ausgaben sind in der Regel durch den Antragsteller vorzufinanzieren. Ausnahmen sind zu beantragen und zu begründen.
- Bei Einzelausgaben ab 500,00 EUR sind mind. drei vergleichbare Angebote einzuholen.
- Zur Dokumentation der Durchführung wird nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis über die Durchführung und Finanzierung des Projektes in Form von einem Kurzbericht mit Fotos (Verwendungsnachweis), Quittungen/Rechnungen (Belegliste) und Arbeitsleistungen (Liste Stundenerfassung und Liste weitere Eigenleistungen) benötigt. Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken.
- Projekte, die vom Verfügungsfonds Bischofswerda unterstützt werden, müssen bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet sein.
- Haben sich in der Abrechnung die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den kalkulierten Kosten im Antrag erhöht, kann keine nachträgliche Aufstockung der Fördersumme gestattet werden. Sind die Kosten und damit die Förderung hingegen geringer ausgefallen, verringert sich die Fördersumme in entsprechender Höhe.
- Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass sein Name im Zusammenhang mit der Antragstellung und Bewilligung (z. B. in Protokollen des Beirates, Drucksachen der Bezirksversammlung und des Fachausschusses, Informationen des Bezirksamtes über die Verwendung der Fondsmittel) genannt werden darf.